



Abschlussklärung des 13. Betreuungsgerichtstages

Die Teilnehmer des 13. Betreuungsgerichtstages fordern den Deutschen Bundestag auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsrechts nicht in einem Eilverfahren um Vorschriften zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme zu ergänzen.

Das Thema der Zwangsbehandlung von Menschen mit Krankheit und Behinderung ist nicht geeignet für ein parlamentarisches Schnellverfahren. Es bedarf einer ausführlichen Diskussion mit den Betroffenen, den Angehörigen, den Fachverbänden und den beteiligten Berufsgruppen. Anderenfalls ist die Akzeptanz der zu findenden Regelungen in der Praxis gefährdet.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen sind zudem unzureichend. Sie setzen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend um. Es fehlen beispielsweise Bestimmungen über ernsthafte Versuche, ohne Druck und ohne Zwang die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betreuten zu erreichen.

Weiterhin sind Bestimmungen über das Einholen einer zweiten ärztlichen Meinung und einen wirksamen Rechtsschutz unabdingbar.

Die von verschiedenen Seiten behauptete Eilbedürftigkeit besteht trotz der Änderung der BGH-Rechtsprechung nicht. Fälle, in denen Zwang bei einwilligungsunfähigen betreuten Patienten ärztlich indiziert ist, sind ausgesprochen selten. Das letzte halbe Jahr zeigt keine bedrohliche Entwicklung für Patienten in der Psychiatrie. Vielmehr hat sich gezeigt, dass andere therapeutische Wege zur Verfügung stehen und erfolgreich beschritten werden können. Ärztliche Notmaßnahmen sind in allen Bereichen weiterhin möglich.

Erkner, den 14. 11. 2012